Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zwölfte öffentliche Sitzung

<u>urn:nbn:de:bsz:31-309401</u>

3wölfte öffentliche Sigung.

Karlsruhe Donnerstag den 2. Juli vormittags 9 Uhr.

Unwesend sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme der Beurslaubten Baumeister und Dr. Heinze. Um Tisch des Oberstirchenrats: der Präsident, die Oberfirchenrate Bujard und Henrici und Oberfirchenratsassessor Ganz.

Zur Eröffnung der Sitzung spricht Pralat D. Doll bas Gebet.

hierauf erhält der Abgeordnete Beigmann das Wort zur Berichterstattung über die mit einer sehr großen Zahl von Unterschriften bedeckte Petition der Gemeinde Lahr, den "Sit der Stiftschaffnei Lahr betreffend."

Genannte Petition war unter Geltendmachung der auf früheren Synoden schon vorgeführten Gründe dahin gerichtet, daß der Berwaltungssitz der Stiftschaffnei wieder nach Lahr zurückverlegt werden solle.

Der Komissionsantrag aber lautete auf Übergang zur Tagesordnung, wogegen der Abgeordnete Dr. Kiefer den Antrag auf empfehlende Überweisung stellt und begründet.

Oberkirchenrat Henrici giebt in ausführlicher Begründung die Stellungnahme der Oberkirchenbehörde zu der Angelegenheit und spricht für den Antrag der Kommission, während die Synodalen Roth und Kratt den Antrag Kiefer empfehlen, den die Abgeordneten Gilg, Bähr und Dr. Wielandt bekämpfen, die Abgeordneten Schellenberg und Salzer aber verteidigen.

Der Präsident des Oberkirchenrats D. von Stöffer begründet nochmals aufs eingehendste die Stellung der Obertirchenbehörde in dieser Sache.

Nachdem hierauf die beiden Antragsteller, Dr. Kiefer und Beißmann, noch das Wort erhalten hatten, wird zunächst der Antrag Kiefer, auf empfehlende Überweisung der Lahrer Betition zur Abstimmung gebracht, aber abgelehnt, dagegen der Antrag der Kommission auf Übergang zur Tagesordnung über gedachte Petition mit großer Mehreheit angenommen.

Der Präsident verkündet, daß die Petition von Geiftlichen der Diözese Müllheim betreffs der Erhebung. von Gemeindeumlagen von den Pfründegütern zurückgezogen worden sei und erteilt dann dem Abgeordneten Neuwirth als dem Berichterstatter des Finanzaussichusses das Wort über

"die Berwaltung und Berrechnug der Raffe für das firchliche Baupersonal." Er beantragt die Unbeanstandet-Erklärung für diese Berwaltung und Berrechnung, und die Synode stimmt ohne Diskussion einmütig zu.

Gbenfo wird einftimmig für unbeanftandet erklärt auf Antrag des Abgeordneten Beifer

die Berwaltung und das Rechnungswesen der gemeinschaftlichen Kapitalienverwaltung verschiedener evangelisch tirchlicher Fonds, und auf Antrag des Abgeordneten Klein

die Berwaltung der firchlichen Ortsfonds. Über die Berwaltung der Geiftlichen Witwenfaffe berichtet der Abgeordnete habermehl und beantragt:

"1. Die Berrechnung der Geiftlichen Bitwenfasse 1885/90 für unbeanstandet zu erklären,

BADISCHE

BLB

2. die Generalsnode wolle zur Übernahme des § 16 in die neuen Statuten der Beistlichen Witwenkasse nachträglich ihre Zustimmung erteilen".

welchen Untrag, nachdem Oberkirchenratsassessor Ganz namens der Kirchenbehörde die Zustimmung zu Ziffer 2 des Antrags ausgesprochen hatte, die Synode einstimmig annimmt.

Der Abgeordnete Habermehl berichtet dann weiter über "die Petition um Aufbesserung des Einkommens der Pfarrwitwen" und fommt zu dem Antrage

"Die Betitionen der Oberkirchenbehörde aufs neue empfehlend zu überweisen."

Auch diesem Antrag stimmt die Synode nach einer Erflärung des Oberkirchenratsassessors Gang zu.

Der lette Antrag des Berichterstatters Habermehl galt der Berwaltung und der Berrechnung des Unterstühungsfonds für Pfarrwitwen und Maisen, für welche er die Zustimmung der Synode für die Unbeanstandet-Erklärung nachsucht und auch erhält.

Endlich erhält der Abgeordnete Dr. Wieland als Borsigender des Finanzausschusses das Wort zur Erstattung des Schlußberichtes über das Kirchenvermögen und dessen Verwaltung.

Die von ihm gestellten und begründeten Antrage lauten:

- "1. Die Generalspnode wolle dem Evangelischen Oberfirchenrat gegenüber ihre Anerkennung der wohlgeordneten Berwaltung und Berrechnung des seiner Berwaltung und Aufsicht unterftehenden evangelischen Kirchenvermögens aussprechen.
- 2. Siewolle den Evangelischen Oberkirchenrat ersuchen, seine Bemühungen dahin fortzujegen, daß dem nächsten Landtag ein Geset vorgelegt werde, welches der evangelischen Landestirche die Besteuerung ihrer Mitglieder zu

allgemeinen tirchlichen Zweden mit ftaatlichem Zwang ermöglicht."

Den zweiten sachlichen Antrag begründet der Berichterftatter mit folgenden Worten:

Weniger erfreulich ift die sachliche Lage. Es ist das schon in dem Bericht niedergelegt worden, welchen in der vorigen Synode der Borsihende des Finanzausschusses erstattet hat. Seit jener Zeit hat sich die Finanzlage wenig, und jedenfalls nicht zum Borteil, geändert. Ich will Ihnen zum Überblick darüber Zahlen, wenigstens in großen Zügen geben.

Das Bermögen der unmittelbaren Fonds belief fich am Anfang der Periode, also im Jahre 1885, im gangen auf rund 25,443,000 M - ich laffe die fleinen Bahlen weg -. Wenn man hiervon abzieht, was auch in der Borlage des Oberfirchenrats mit Recht geschehen ift, die Ablösungskapitalien, welche seiner Zeit ja eine Belaftung des vorhandenen Bermögens dargeftellt haben, im Betrage von 1,336,000 M, fo ergiebt fich ein Stand bei Beginn der Periode von 24,107,000 M Es ist dabei — wie ich übrigens bemerken will — zu einem etwaigen Bergleich mit demjenigen, was am Schluß der früheren Rechnungsperiode fich ergeben haben wurde, in Betracht zu ziehen, daß, weil inzwischen eine andere Berechnung des liegenschaftlichen Werts bei den mit Liegenschaften ausgestatteten Fonds in Anwendung gekommen ift, der Wert des Bermögens fich jest wesentlich höher als zuvor darstellt, und es hat der Oberkirchenrat bei seiner jetigen Borlage in der Ubersicht, und zwar mit Recht, auf den Stand vom 1. Januar 1885 diese Bermögensberechnung in Anwendung gebracht. Also der Stand des Bermögens im gegebenen Zeitpunkt 1885 war 24,107,000 M, ber Stand am Schluß der fünfjährigen Beriode ift 24,310,029 M. Es icheint daraus fich eine Bermehrung des Bermögens zu ergeben von 202,935 M. Ich sage es scheint, denn in Wirklichkeit ift diese Bermehrung nicht in diesem Mage vorhanden. Es sind abzuziehen von der eben erwähnten Summe: Die Summen, welche der Zentral Pfarrkasse nur dadurch weiter zugestossen sind, daß bei ihr neue Pfründen zugegangen sind, und einige Kompetenzkapitalien, die zur Ablösung gebracht worden sind, mit 196,854 M, sodaß nur eine Restevermehrung rechnungsmäßig übrig bleibt von 6081 M. Sie sehen schon aus dieser rechnungsmäßig ganz unbedeutenden Bermehrung, die als Ergebnis einer fünsjährigen Rechnungsperiode erscheint, wie wenig günstig der Stand des evangelischen Kirchenvermögens ist, insbesondere wenn man sich noch vergegenwärtigt, daß der Abschluß des Jahres 1885 auf die Periode 1880 ein Desizit von 70,581 M ausweist.

Was sodann die einzelnen Ortsfonds betrifft, so ist bei diesen das Berhältnis etwas günftiger. Diese haben im Gesamtvermögen bei Beginn der Periode betragen 11,317,592 M. Am Schlusse erweist sich ein Bermögensstand von 11,993,772 M, mithin ein Mehr von 675,520 M.

Ich will noch einige furze Erläuterungen zur Bermögensdarftellung für die unmittelbaren Fonds geben.

Eine Zunahme ift vorhanden im ganzen von 213,208 M. Davon entfallen auf die Stiftschaffnei Lahr 20,468 M; auf den altbadischen Fond 3895 M; auf den allgemeinen Hilfsfond könnte man rechnen 66,308 M, das kann man aber nicht als eigenes Bermehrungsergebnis betrachten, weil darunter nicht weniger als 47,119 M Überweisung aus der Regiefaffe enthalten ift; bei der Geiftlichen Witmen-Raffe ift eine Zunahme von 48,282 M; bei der Züllig-hillstiftung von 28,339 M. Eine wirkliche Bermögensabnahme ift vorhanden bei dem Unterländer Fond im Betrage von 100,315 M, wenn man die geschehenen Ablösungen von Kompetenzen zc. nicht etwa als eine Berminderung des Bermögens betrachtet; bei der Schaffnei Rheinbischofsheim im Betrage von 105,870 M; beim Chorftift Wertheim im Betrage von 650 M und beim neuen Kirchenfond im Betrage von 291 M. Wenn man diese Bermögensabnahme mit zusammen 207,126 M vergleicht mit der Bermögenszunahme von 213,208 M, so ergiebt sich wieder die vorhin von mir erwähnte kleine Bermögenszunahme von 6081 M; also nur 0.04% des ganzen Kirchenvermögens.

Die Gründe dieser ganz fleinen Bermögenszunahme sind im wesentlichen dieselben, wie bei der abgelaufenen Periode, sie lagen im Sinken des Pachtzinses bei denjenigen Fonds, die vorzugsweise damit zu rechnen haben, weiter in dem Sinken des Geldzinsfußes, das, wie im Bericht über die Zentral-Pfarrkasse weiter ausgeführt ist, noch weiter fortsichreitet, sie liegen aber namentlich in Mehrausgaben.

Damit kommen wir zur Bergleichung der Jahreseinnahmen und Ausgaben bei den unmittelbaren Fonds. Die Einnahmen haben am Schlusse der vorigen Periode betragen 2,081,752 M, sie betragen am Schlusse der jetzigen Periode — ich sehe hier von der gemeinschaftlichen Kapitalienverwaltung ab — 2,195,206 M, somit eine Mehreinnahme von 113,453 M. Die Ausgaben betrugen 1885 2,166,412 M, 1890 2,262,011 M. Sie sind also gestiegen um 95,599 M. Das Desizit gegenüber der früheren Periode ist allerdings etwas geringer. Das Desizit beträgt 17,854 M weniger als bei der vorigen Periode, es war nämlich bei der vorigen Periode ein Desizit vorhanden in der Jahreseinnahme gegensüber der Jahresausgabe von 84,659 M, während jetzt nur ein Desizit von 66,805 M vorhanden ist.

Ich will Sie mit der weiteren Übersicht über die Jahresseinnahmen und Ausgaben nicht beläftigen, nur etwas charafteristisches hervorheben bezüglich des Berhältnisses der durchschnittlichen Einnahmen und Ausgaben. Da sind insebesondere charafteristisch die Berhältnisse der beiden größeren Fonds, des Unterländer Kirchensonds, der Stiftschaffnei Rheinbischofsheim und das Berhältnis der Zentral-Pfarrkasse.

Es stellt sich beim Unterländer Kirchenfond nach Abzug der Laften und Berwaltungskosten eine reine Einnahme heraus von 323,645 M, die Zwecksausgaben dieses Fonds betrugen

300,924 M, jo daß er einen Überschuß von 22,721 M erzielt hat. Abgegeben aber hat der Unterländer Kirchenfond an die Zentral-Pfarrfaffe noch im Durchichnitt 70,980 M, er hat außerdem noch weitere Summen ausgegeben an andere Fonds, so daß im ganzen abgeleistet worden sind im Durchschnitt 84,536 M er hat also über feine Kräfte und aus feinem Bermögen entnommen und zuviel abgegeben 61,715 M im Durchschnitt für jedes der fünf Jahre. Beim Rheinbifchosfheimer Schaffneifond beziffert fich die reine Ginnahme - immer nach Abzug der Laften und Berwaltungsfoften auf 33,604 M; die eigenen Zwecksausgaben auf 41,156 M, also stellt sich bier ein Defizit von 7551 M heraus. Er hat über dies Defigit hinaus an andere Fonds abgegeben im Durchichnitt 10,209 M. - 3d will erwähnen, daß daran vorzugsweise die Zentral-Pfarrtaffe beteiligt ift, an welche er im Ganzen 36,700 M abgegeben hat, - bleibt also im Durchichnitt ein Jahresbefigit von 17,760 M.

Bei der Zentral-Pfarrtasse sind die Berhältnisse auch nicht erquicklich. Dieselbe hat ohne die Beiträge aus allgemeinen Fonds über eine Jahreseinnahme von 857,881 M zu verfügen. Davon gehen die Lasten und Berwaltungskosten ab mit 84,035 M, bleibt eine durchschnittliche Jahreseinnahme von 773,846 M.

Ihre eigenen Zwecksausgaben betragen 869,640 M, jo baß sie ein Jahresdefizit von 95,794 M zeigt. Zieht man davon die Zuschüsse ab, welche sie von verschiedenen Kassen erhalten hat im Betrage von 84,368 M, so bleibt noch ein Defizit von 11,426 M. Also selbst wenn man den Zuschüß ihr noch zu gut rechnet, so bleibt, troß dieses Zuschusses, ein Defizit von 11,426 M. Summiert man hierzu noch das Defizit des Unterländer Kirchenfonds von 61,715 M und das Defizit der Schaffnei Rheinbischofsheim im Betrage von 17,760 M, so ergiebt sich zusammen ein Jahresdefizit aus diesen drei Fonds im Betrage von 90,901 M, wobei noch zu beachten ist, daß aus dem Unterländer Fond auch noch unter der Rubrit "Zwecks-Ausgaben" Zulagen gegeben

worden sind an die Zentral-Pfarrkasse, welche aus diesem Fond zu bestreiten sind, im Betrage von 35,537 M. Das Gesamtbild ist also im wesentlichen das gleiche, wie es auch im Jahre 1886 gewesen ist: Rechnungsmäßig genommen, könnte man sagen, der Bermögensstand ist im wesentlichen der gleiche wie vorher; in Wirklichkeit zeigt sich aber eine Abnahme bei den wichtigsten allgemeinen Fonds, und wenn man Einnahme und Ausgabe vergleicht, so zeigt sich eine dauernde Unzulänglichkeit der Einnahmen der Fonds zur Erstüllung der dermaligen Zwecke derselben, selbst bei Zuhülsenahme der staatlichen Zuschässe, und es zeigt sich keine Aussischt auf Besserung aus den eigenen Mitteln des Kirchenvermögens.

Die Unhaltbarkeit diejes finanziellen Zuftandes bedarf einer nabern Ausführung wohl nicht. Schon nach dem gewöhnlichen Berlauf der Dinge pflegen die Ausgaben gu fteigen, Die Einnahmen find gleichbleibend, wenn nicht gar im Ginten. Diefes Dligverhaltnis fteigert fich aber immer mehr und fteigert fich bis jur völligen Unerträglichkeit, jemehr die Un= forderungen machjen, welche nach den Berhältniffen gerade unferer Zeit die Rirche in immer fteigenderem Dage an fich felbft und an ihre Diener und an alle ihre Blieder ftellen muß. Es ift insbesondere eine unabweisbare Rotwendigteit, daß den Dienern ber Rirche diejenige wirtschaftliche Sicherheit für fie felbst und für ihre Ungehörigen gewahrt werde, welche als eine richtige öfonomiiche Brundlage jum freudigen Beruffleben, ju einer ungehemmten Berufsthätigkeit unbedingt nötig ift. Die Rirche muß aber auch aus allgemeinen Mitteln der Kirche da, wo die örtliche Gestaltung der Berhältnisse es erfordert, mo durch ungureichende Berhältniffe eine munichenswerte Entfaltung des örtlichen firchlichen Lebens aus Mangel an den erforderlichen finangiellen Mitteln gehemmt oder vollftändig unmöglich gemacht worden ift, helfend eingreifen. Auf noch einer gangen Reihe anderer Bebiete hat fich die Unzulänglichkeit der Mittel hemmend der Thätigkeit der Rirche entgegen geftellt. Dag nach den Berhaltniffen unferes pari-

tätischen Landes dem Staate nicht angesonnen und von ibm nicht erwartet werden fann, daß er dieje Mittel voll und gang in ausreichendem Mage gewähre, bedarf wohl einer Ausführung eigentlich nicht, obgleich ja allerdings auch die Unichauung ihre Bertreter bat, daß es Aufgabe des Staats oder mindeftens von hoher Zwedmäßigfeit fei, daß der Staat der Kirche alle ihr nötigen Mittel von fich aus gewähre. Die Rommiffion teilt dieje Unichauung nicht, fie halt auch vom Standpuntte der Gelbftändigfeit, der Unabhängigfeit und der Burde der Rirche aus diefen nicht für den richtigen Beg. Es erübrigt nur, daß im wejentlichen die Rirche felbft noch dasjenige, und zwar durch Umlegung auf ihre Glieder, beiträgt, was ihr erforderlich ift, d. h. daß fie durch eine Rirchensteuer dasjenige aufbringt, was nicht gedecht ift einerfeits durch die eigenen firchlichen Mittel und anderseits durch die Beiträge, welche der Staat ihr giebt, und zwar nach dem Buniche der Kommiffion in dem feitherigen Mage.

Ich bin damit übergegangen zur Frage der firchlichen Besteuerung. Un und für sich könnte ja die Kirche ihren Gliedern Beiträge auferlegen auch ohne ein staatliches Geset, aber diese Auflage könnte sie nur in der Art machen, daß die etwaige Nichtbesolgung dieser Auflage nur von rein firchlichen Folgen begleitet wird.

Dazu, daß die Auflage mit Zwang durchgeführt werde, ift ein staatliches Gesetz notwendig auf Grund der allgemeinen Bestimmung, welche enthalten ist im § 15 des Ihnen ja bekannten grundlegenden Gesetzes vom 9. Oktober 1860, wonach keine Berfügung der Kirchengewalt auf staatsbürgerlichem Gediet Folgen erzeugen soll ohne staatliche Gutheißung. Der Zwang ist auch nur durchführbar durch Zuhilsenahme der staatlichen Organe. An und sür sich ist ein Zwang auf sirchlichem Gediet gewiß nicht erwünsicht; es wäre viel erwünsichter und dem Sinn der Kirche entsprechender, wenn auch auf dem ökonomischen Gediet alles das, was erforderlich ist, durch freie Bethätigung des sirchlichen Sinns der Kirchenglieder geleistet würde; aber leider ist die Lage nicht die

erwünschte. Es erübrigt also nur die Ermöglichung eines staatlichen Zwangs.

Der Ausschuß glaubt nun, daß er der Notwendigkeit überhoben ift, die Gründe für die Einführung einer Kirchensteuer noch näher darzulegen. Dieser Gegenstand ist auf den früheren Synoden so eingehend behandelt worden, daß wohl eine Hinweisung auf die früheren Beschlüsse der Generalsynode genügt.

Schon die Synode von 1867 hat diese Überzeugung ausgesprochen, daß die evangelische Kirche durch ihre Berfassung zur Erhebung kirchlicher Umlagen berechtigt ift, und hat den Oberkirchenrat ersucht:

er wolle sich bei der Großh. Staatsregierung nach drücklichst dahin verwenden, daß dem nächsten Landtag ein Geset über zwangsweise Erhebung der für die evangelische Landestirche etwa nötigen Umlagen vorgelegt werde, und bot

dem Oberfirchenrat einen bestimmten, vom Ausschuß vorgelegten Bericht nebst einem auf allgemeine und örtlichellmlagen abzielenden Gejehenwurf zur Erwägung empfohlen.

Auf der Generalsynode von 1871 wurde die Oberkirchensbehörde abermals ersucht, daß sie die Erlassung eines kirchslichen Umlagegesetzes vonseite der gesetzgebenden Faktoren fortwährend im Auge behalte und die Berhandlungen hierüber nach Waßgabe der Umstände fortsetze.

Einer gründlichen Erörterung wurde dieser Gegenstand insbesondere unterzogen auf der Generalsynode von 1876. Es geschah das bei Gelegenheit der Beratung des Gesepentwurfs über die Einkommensverhältnisse der evangelischen Pfarrer. Damals wurden mehrere Resolutionen beschlossen, dahingehend:

1. Die Generalsynode ersucht die Kirchenbehörde, fie wolle zu Erlangung des Rechts der firchlichen Selbstbesteuerung mit staatlicher Zwangshilfe, in so weit sich diese im einzelnen Fall als geboten darstellt, mit der Großt. Staatsregierung so rechtzeitig ins Benehmen treten, daß die dauernde Erlangung der für die Kirche erforderlichen Mittel im Weg der Selbstbesteuerung längstens bis zum Ablauf der im Geseh von 1876 erwähnten sechsjährigen Frist gesichert sei.

- 2. Hiebei wird von der Generalspnode anerkannt, daß bei Gewährung des Rechts der kirchlichen Selbstbesteuerung mit staatlicher Zwangshilse die Feststellung der Grenze, innershalb deren die Erhebung allgemeiner kirchlicher Umlagen mit Rücksicht auf die eigenen Steuerbedürfnisse des Staates zugegeben werden kann, sowie die Bestimmung der zu besteuernden Objekte der Gesetzgebung des Staats anheimzugeben ist.
- 3. Zur thunlichften Annäherung des firchlichen Steuerrechts an die zur Auflage von Landessteuern maßgebenden Borschriften der Staatsverfassung wird von der Generalspnode unterstellt, daß die Beschließung allgemeiner Kirchensteuern nur unter Zustimmung der Generalspnode eintreten kann, und das Stimmrecht für den bezüglichen Beschluß nur der weltlichen Bertretung der Wahlbezirke zukommt.
- 4. Wird für die Ausführung eines jeden, die Erhebung von Kirchensteuern verfügenden, Beschlusses vorausgesest, daß der freiwilligen Leistung der Gemeindeglieder, insbesondere zur thunlichen Erleichterung der Minderbemittelten, angemessener Raum gewährt werde.

Auf der Generalspnode 1881/82 wurde dieser Gegenstand in ähnlichem Sinne abermals besprochen, und sodann auf der vorigen Generalspnode, dem Antrag des Ausschusses gemäß, von der Generalspnode erklärt, daß sie bei der Lage des Kirchenvermögens und den stetig sich steigernden Bedürfnissen der evangelischen Landeskirche die Einführung einer Kirchensteuer für geboten erachte, und deswegen den evang. Oberkirchenrat ersuche, bei der Großh. Staatsregierung sich nachdrücklichst dahin zu verwenden, daß ein Geset über zwangs-

weise Erhebung von firchlichen Umlagen baldthunlichst erlassen werde.

Es haben also alle dieje Synoden fich mit der Frage ber Rirchensteuer zuftimmend beschäftigt, und es geschah dies befonders auf den Synoden von 1876, 1881 und 1886 ungeachtet des Umftandes, daß inzwijden durch das Bejet vom 25. Auguft 1876, bezw. die Novelle dazu vom 15. Mai 1882 ein Staatszuschuß zu dem Ginkommen der Beiftlichen gewährt worden ift. Seitdem ift nun infofern eine Neuerung eingetreten, als durch das ftaatliche Befet vom 26. Juli 1888 die Befteuerung für die örtlichen Rirchenbedürfnisse ermöglicht worden ift. Diese Synode hat bereits nach dem Antrag des Abgeordneten Rlein bei Erftattung des Berichts über die Ortsfonds anerkannt, wie dankenswert die Erlaffung biefes Befetes ift, und welch erheblicher Schritt dadurch für die örtlichen Bedürfniffe vorwärts gethan ift. Der Ausschuß tann auch bier die hoffnung aussprechen, daß aus diefem Befet nur fegensvolle Früchte hervorgeben; allein diejes Befet hat eben nur für die örtlichen Bedürfniffe Borforge getroffen, und hat dabei die besondere Bestimmung in Urtifel 2, daß für die Ausstattung nen zu errichtender geiftlicher Umter eine Befteuerung nur mit Genehmigung ber oberften Staatsbehörde julaffig ift. Es ift ja ichon im Bericht des Prafidenden des Berfaffungsausichuffes hervorgehoben morden, daß es jum mindeften zweifelhaft ift, ob für die Aufbefferung bereits beftebender Pfarrpfrunden nach den Beftimmungen des örtlichen Rirchenfteuergefetes eine Befteuerung julaffig ift; jedenfalls ift das ein Begenftand, beffen Rlarftellung notwendig mare. Für die allgemeinen Bedürfnisse aber bleiben die Mittel nach wie vor unzureichend, insbefondere für die dringenoften Zwede, unzureichend neben bem von der Staatsregierung aus Staatsmitteln bereits geleifteten Staatsbeitrag.

Was nun diesen Staatsbeitrag betrifft, so ift bier der Ausschuß, wie ich 'mir schon erlaubte hervorzuheben, der

Meinung, daß es bringend erwünscht ift, daß diefer Ctaatsbeitrag auch fünftig in der seitherigen Sohe gewährt werde. Der Ausschuß halt fich dabei wohl gegenwärtig, daß das Befeg von 1876 bezw. 1882 blog noch bis jum Ablauf des erften Jahrs der Budgetperiode 1894-96 Wirfung haben foll, und daß in dem nämlichen Artifel, in dem die Dauer biefes Befetes auf die bezeichnete Beit beidrantt ift, ausdrudlich barauf hingewiesen ift, daß das Befet auch jur Endichaft gelange, wenn vorher firchliche Befteuerung gewährt Much sonft läßt fich ja manches fagen gegen die Fortdauer eines Staatsbeitrags sowohl vom Standpunkt des Staates überhaupt, als besonders mit Rüchicht auf unsere befonderen inländischen Berhältniffe, besonders das Berhältnis jur fatholischen Kirche. Es laffen fich auch derartige Bedenken erheben vom Standpunkt der Rirche felbit, indem man ihre Unabhängigfeit und Burde für geficherter halt, wenn fie ausschließlich durch die Kirchenfteuer ihre Mittel aufbringt. Der Ausschuß ift aber der Meinung, daß weder ihre Unabhängigkeit noch ihre Burde beeinträchtigt wird durch die Beibehaltung des Staatsbeitrags; er glaubt vielmehr, daß fowohl dem Standpunkt des Staats, als dem der Rirche, das feitherige gemijchte Berhältnis entspreche, daß jedenfalls vonseite der Kirche keinerlei Auregung ju geben sei, bier eine wesentliche Anderung eintreten ju laffen. Der Ausschuß glaubt, daß der Staat alle Beranlaffung hat, der Rirche ebenfo feinen Beitrag angebeihen gu laffen, wie er es gu einer ganzen Reihe anderer wichtiger Rulturzwede, und auch solcher, deren Bichtigfeit vielleicht geringer ift als jene der Rirche, thut, und er ift der Meinung, daß gerade in der Beptzeit der Staat mehr als je diefes Intereffe hat. Allerdings ware der Ausschuß der Meiming, daß es das richtige ware, wenn ber Staat feinen Beitrag ber Rirche als folden im gangen ohne Bezeichnung eines beftimmten Zweds gewähren wollte, wenn er nur im allgemeinen einen Beitrag leiften würde zu den Zweden der evangelischen Landesfirche. Die besondere Urt der Zwedbezeichnung des Hauptbeitrags, welchen

der Staat 3. 3t. leiftet, ift ja nur durch die besonderen Berhältnisse erklärlich.

Der Ausschuß ift hienach der Meinung, daß die Rirchenfteuer anzustreben fei neben dem feitherigen Staatsbeitrag.

Nun hat die evangelische Oberkirchenbehörde schon seither auf die Ermöglichung einer Kirchensteuer ihre Bestrebungen gerichtet, und der Ausschuß giebt sich der Hoffnung hin, daß diese Bestrebungen um so eher von Erfolg gekrönt werden, als auch die Großt. Regierung sich dieser Frage in sehr günstiger Weise gegenübergestellt hat, wie s. Zt. der Präsibent des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sich in dieser günstigen Weise ausgesprochen hat in der 50. Situng der II. Kammer am 2. Mai 1890.

Was die Modalitäten einer Kirchensteuer betrifft, so glaubt der Ausschuß, daß es nicht seine Aufgabe ist, sich darüber auszusprechen, sondern daß das zunächst Sache des Staats im Benehmen mit der Kirchenregierung ist, wobei ja auch die einzelnen interessierten Ministerien wohl unter sich eingehend sich zu beraten haben werden.

Zunächst wird vorzulegen sein der staatlichen Bolksvertretung ein staatliches Geset, welches unter gewissen Boraussiezungen und innerhalb gewisser Schranken die Kirche ermächtigt zu Erhebung kirchlicher Steuern. Auf Grund dessen wird dann ein kirchliches Finanzgesetz jeweils für jede Generalsipnodalperiode zu erlassen sein.

Bielleicht ift es auch notwendig, das wird sich erft nach dem Inhalt des zu erlassenden staatlichen Gesetzes ermessen lassen, vorläufig noch ein firchliches Grund legendes Gesetz in dieser Beziehung zu erlassen.

Bezüglich der Geftaltung der Kirchensteuer sind ja verschiedene Modalitäten möglich. Es sind dabei mancherlei wichtige finanzielle Fragen zu erörtern, insbesondere wegen der finanziellen Konkurrenz von Staat, Gemeinde und Kreis. Es werden auch mancherlei Schwierigkeiten zu lösen sein. Es ist dabei auch die Möglichkeit ins Auge zu fassen, und sie ist auch in der Resolution der früheren Generalspnode

berücksichtigt, daß der Staat in Bezug auf die Zusammenssehung der die Steuer beschließenden Bersammlung gewisse Anforderungen macht. Solche sind ebenso möglich nach der Richtung der geistlichen Mitglieder, als nach der Seite der Bertreter der Steuerpflichtigen. Wer das übergewicht in der Bersammlung bekommen soll, das glaubt der Ausschuß vorerst dahingestellt sein zu lassen. — Es ist ebenso möglich, daß die Frage, die auch schon früher besprochen wurde, bezüglich einer anderen Einteilung der Wahlbezirke wieder auftaucht wegen der Verschiedenheit der Leistungen der einzelnen Wahlbezirke.

Auf diese Fragen nur hingedeutet zu haben, möge hier vollständig genügen.

Bas die Zwecke der Kirchensteuer betrifft, so habe ich sie in der Hauptsache schon angedeutet. Zunächst ist das ein Segenstand, den das Kirchenregiment eingehend prüsen wird. Im allgemeinen scheint es dem Ausschuß, daß der Zweck zunächst zu bestehen haben wird in einer Besserstellung der Kirchendiener selbst, der Angehörigen und der Hirteliebenen derselben, wobei auch diesenigen noch besser zu stellen wären, die bereits vorhanden sind; sodann aber in der Hilfe für die örtlichen Kirchenbedürfnisse, wo die eigenen Mittel der Gemeinde unzureichend sind. Hienach wird es auch Sache der Kirchenregierung sein, das Maß des Auswands zu berechnen, welcher durch die Kirchensteuer zu decken ist. Der Bemessung wird zu Grund zu legen sein das Maß der vorhandenen Bedürsnisse und sodann die Leistungsfähigkeit.

Aber der Ausschuß hält es doch für unbedingt geboten, daß hierbei die größte Vorsicht und Schonung eingehalten werden möge, daß man sich, was die Zwecke betrifft, zunächst auf das unbedingt gebotene beschränkt, also ein vorsichtiges Maß hält in der Anforderung dessen, was man durch die Kirchensteuer decken will, insbesondere für die Übergangszeit. Eine Übereilung, eine Überanspannung der Kräfte in dieser Beziehung, vor der kann die Kommission nur sehr eindringlich warnen. Eben das ist mit ein Grund, weshalb der Ausschuß

um fo mehr für die Beibehaltung des Staatsbeitrags fich glaubt aussprechen zu sollen.

Hiernach mögen ja manche Schwierigkeiten bei der Kirchenfteuer obwalten, allein der Ausschuß ist der Meinung, daß bei gutem Willen und mit einiger Borsicht diese Schwierigsteiten zu überwinden sind. Es wird sonach der Wunsch das hin zu gehen haben, daß schon auf dem nächsten Landtag ein auf die Kirchensteuer bezügliches Geset beschlossen werde und zwar ohne Kücksicht darauf, ob vielleicht nicht die gleiche Notwendigkeit bei der katholischen Kirche obwaltet, ob vielleicht sogar ein Bedenken dagegen obwalten sollte, der katholischen Kirche bei der ihr eigentümlichen Organisation dieses Recht einzuräumen. Kurz, der Ausschuß ist der Meinung, daß ausschließlich nach den Bedürfnissen der evang. Landeskirche dieses zur Steuererhebung ermächtigende Geset sollte erlassen werden.

Darauf wird dann vielleicht eine außerordentliche Generalinnode das weitere innerhalb der Kirche zu ordnen haben. Wahrscheinlich wird dann wohl eine nicht unerhebliche Underung einzutreten haben im finanziellen Gebahren, in Beziehung auf das firchliche Budget, die wohl durchs ganze Budget sich wird erstrecken müssen.

So, wohl vorbereitet, wird die Kirchensteuer zwar mancherlei Schwierigkeiten bieten, sie wird vielleicht auch nicht überall Freude bereiten, aber doch ist sie ohne Bedenken und wird die Kirche und deren Entwicklung in keiner Weise gestährden, es ist vielmehr zu hoffen, daß die Schwierigkeiten der Kirchensteuer nicht nur in Bälde überwunden werden, sondern es wird aus der notwendigen Ordnung des richtigen Beitrags der einzelnen Kirchenglieder und aus dem dadurch gebotenen wirtschaftlichen Zusammenschluß auch ein engerer kirchlicher Zusammenschluß, eine regere Teilnahme an der unnern Arbeit der Kirche hervorgehen, nach dem allgemeinen Grundsatz, daß der, welcher sich streiligen muß.

11=

ne

er

er

it

iB

dh

bt

r

n

r

n

r

Ich möchte noch eine furze Bemerkung hinzufügen bezügslich der Art der Ausführung der Kirchensteuer, eine Bemerstung, die ich nur persönlich, nicht im Namen des Ausschusses mache.

Eine eigene Rirchensteuer zu allgemein firchlichen 3weden neben der Staatsfteuer, neben der Gemeindesteuer, neben der örtlichen Kirchensteuer einzuführen, das wird fich wohl als nicht ausführbar, jedenfalls nicht als zwedmäßig erweisen. Es wird wohl nur erübrigen ein Unichlug an die Staatssteuer oder an die örtliche Kirchenfteuer, mit andern Worten eine Umlegung auf die Rirchengemeinde. Steuertechnisch und finanziell ift das allerdings einigermaßen verschieden. Der Anichlug der Kirchenfteuer ift insbesondere darin in einfacher Beise thunlich, daß man die Kirchensteuer an die ftaatliche Einkommensteuer anschließt. Das erscheint gang einfach, und Die Bemeffung auch einigermaßen natürlich, weil man annehmen tann, daß jemand bei einem fo höchft perfonlichen Berband, wie die Kirche es ift, seine Leistungen am beften nach feiner gesamten Leiftungsfähigkeit zu richten hat. Dabei darf allerdings nicht außer Betracht gelaffen werden, daß nach unserem Steuerspftem die Leiftungsfähigkeit fich nicht gerade ausschließlich durch die Einkommensteuer ausdrückt, sondern daß diese nach ihrem Grundgedanken nur eine Ansgleichungsfteuer ift. Auch wird die Cache nur bann recht einfach sein, wenn nicht bloß die Steuer selber als Zusatsteuer nach der Gintommenfteuer bemeffen wird, jondern wenn fie auch als Zuschlag zu der Einkommensteuer durchgeführt und erhoben wird. Ob freilich die Finanzbehörde das gewähren fann, das ift eine Sache, die ju ermeffen nur der Staatsverwaltung möglich sein wird. Daß einige Schwierigkeiten entsteben in dieser Beziehung, weil es für die Behörde nicht gang gleichgültig fein kann, ob die eine Art von Steuer in besonders erhöhtem Maße beigezogen wird, ift mir wahr= ideinlich.

Die zweite Art wie die Steuer erhoben werden kann, ift die Umlegung auf die einzelnen Kirchengemeinden. Das erscheint im wesentlichen auch als das System, welches unserer Kirchenverfassung vorgeschwebt hat, als sie in § 117 gesagt hat, daß die allgemeinen Kirchenausgaben, so weit sie nicht gedeckt sind, vorläufig von den einzelnen Gemeinden aufgebracht werden. Dabei war freilich noch nicht an eine Steuer, aber doch an eine Umlage der Gemeinden gedacht, und an und für sich scheint es der ganzen Organisation der Kirche vollständig entsprechend, daß man die Ausbringung des kirchelichen Bedürfnisses ebenfalls auf die einzelnen Gemeinden, weiche die Kirche bilden, umlegt, ähnlich wie das bei den Kreisausgaben geschehen ist.

Ob man das eine oder das andere Syftem wählen wird, kann dahin gestellt bleiben. Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß das Fragen sein werden, welche nicht bloß die Regierung, sondern auch die Bolksvertretung eingehend werden beschäftigen müssen. Denn es ist auch steuerlich nicht ganz gleichgültig, ob man die eine oder die andere Art der Steuer wählt.

In dieser Beziehung will ich darauf aufmerksam machen, daß eine Umlegung auf die Einkommensteuer in anderer Weise die betreffenden Gemeindekreise beizieht als die Umlegung auf das Gesamtsteuerkapital, wie sie im örtlichen Kirchensteuergesetz geschehen ift, und daß auch die einzelnen Personen etwas anders beigezogen werden.

Wenn man sich nun auch ein Bild davon machen will, auf welche Leistungsfähigkeit etwa die Kirche mit ihren Steuersanforderungen zählen kann, so will ich Ihnen einiges mitteilen, wobei ich allerdings auf meine eigenen Materialien beschränkt bin.

Die Einkommensteuer hat (nach dem Kataster von 1889) im ganzen im Land ein Steuerkapital von 201,000,000 M. Rechnet man hievon die Steueranschläge der sogenannten nicht physischen Personen ab, welche keinenfalls zur Kirchensteuer beisgezogen werden können, so bleiben rund 194,000,000 M. Steueranschlag der physischen Personen. Wenn man nun ganz approximativ rechnet, und nur in diesem Sinn sind

meine Mitteilungen — ich erhebe keinen Anspruch auf mathematische Genauigkeit dafür — wie viel auf die evangelische Ginwohnerschaft des Landes kommt, so ergiebt sich nach dem Prozentsat von 36% für die evangelischen Bewohner ein Steneranschlag von 70,000,000 M, auf welchen man ungefähr rechnen kann. Darnach läßt sich sehr leicht bemessen, wie ungefähr die Stenerkraft sein wird. Zede 100,000 M Umlage, die man für nötig hält, läßt sich erzielen durch die verhältnismäßig kleine Umlage von ungefähr 14 g auf 100 M Einkommensteneranschlag. Das macht bei den kleinen Ginkommen nur einen sehr unbedeutenden Betrag, bei einem Einkommen von 2000 M ungefähr 1 M.

Etwas anders gestaltet sich die Sache bei der Umlegung auf das Gemeindesteuerfapital, nach der Art, wie dies die örtliche Kirchensteuer thut.

Dort sind diejenigen Personen etwas mehr beizuziehen, welche nicht sowohl in der Einkommensteuer, als in andern Steuerkapitalien zur staatlichen Steuer beigezogen sind.

Alles das habe ich nur vorgeführt, um zu zeigen, welche Dinge etwa in Betracht kommen, wenn man an die Außarbeitung eines staatlichen Gesetssentwurfs und sodann eines
kirchlichen Gesets über die Kirchensteuer geht, um zu zeigen,
daß mancherlei Dinge zu erwägen sind, daß aber in keiner
Weise Schwierigkeiten der Art vorhanden sind, daß sie nicht
mit gutem Willen überwunden werden könnten, und daß
also wesentliche Bedenken gegen die Einführung der Kirchensteuer wenigstens von dem Standtpunkt aus, den wir hier
zu vertreten haben, nicht obwalten.

Ich kann deshalb meine vielleicht viel zu langen Ausführungen nun dahin zusammenfassen: Ich halte in völliger ilbereinstimmung mit dem Finanzausschuß die Kirchensteuer, und zwar schon in der nächsten Zeit, für notwendig und bin der Meinung, in mäßigen Grenzen gehalten, mit Sorgkalt vorbereitet und vorsichtig vollzogen, hat die Kirchensteuer keine Bedenken, sondern wird für die Kirche Kräftigung und Erhöhung ihrer Leistungen und für die Glieder der Kirche

Zwölfte Sipung.

261

einen engeren Zusammenschluß bewirken, sie wird im ganzen nicht eine Plage, sondern ein Segen für unsere evangelische Landeskirche sein. Ich empfehle deshalb die Annahme des Antrags des Finanzausschusses.

Die Anträge der Kommission werden nach einer kurzen Bemerkung Dr. Kiefers bei der Abstimmung einhellig angenommen, worauf nach Feststellung der nächsten Tagesordnung die Sitzung mit Gebet geschlossen wird.

V.

n

e

11

12 3

r

t,
id
it
ie